Ausfartigung

Flurbereiniqungsbeschluß

1. Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

	s. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke
	der-Gemarkung/en- in Teilen der Gemarkung/en Arnsbach, Kleinenglis, Nassenerfurth und Trockenerfurth
	die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2.	Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von .rd. 459 ha, worin eine Waldfläche von rd. 91.ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3.	Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
	"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Borken - A 49" mit dem Sitz in Borken/Schwalm-Eder-Kreis.
	Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4.	Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber

anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

3500 Kassel, Friedrich Ebert-Straße 45 - 47

zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses

beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. - 2 -

- 5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatz-pflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsan- zeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Stadt Borken / Schwalm-Eder-Kreis
und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Neuental, Zwesten und Fritzlar
öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde- /Stadt -verwaltung Borken - Rathaus - Am Rathaus 7, 3587 Borken
und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

In den Gemarkungen Arnsbach und Trockenerfurth ist der Bau der Bundesautobahn A 49 vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungs-verfahren ist abgeschlossen; mit Datum vom 16.11.1987 hat der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik den Planfeststellungsbeschluß erlassen und für sofort vollziehbar erklärt aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff FlurbG beantragt; die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens nicht widersprochen.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in groß em Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Landabgebern als Ersatzland zugewiesen werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der neuen Bundesautobahn werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten oder zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in seiner Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigt, indem bestehende Verbindungen oftmals unterbrochen werden. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend behoben werden durch eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes.

Der Zweck kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anl. 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 857 Borken - A 49 - 1548/89

Wiesbaden, den 20. Febr. 1989 Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abteilung Landentwicklung –

(L.S.) gez. Prof. Dr. Seufert'

(Prof. Dr. Seufert)

Auscefosligt:

Wiesbesen 2.0, Feb. 1989

Antisignn

Salarissey Summing